



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Kerstin Celina** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kinder und Jugendliche zuerst: Übergangsregelungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auch auf passive Kultur- und Sportangebote ausweiten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Übergangsregelung nach § 17 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) auszuweiten, sodass während der Übergangsfrist neben aktiver Ausübung von Sport, Musik, Theater etc. auch die passive Nutzung von kulturellen und sportlichen Angeboten (z. B. Konzertbesuch, Theaterbesuch, Kinobesuch etc.) im Rahmen der 3G-Regelung, beispielsweise im Rahmen schulischer Angebote der kulturellen Bildung, möglich ist.

Begründung:

Die Übergangsregelung nach § 17 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa der 14. BayIfSMV sieht für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 der 14. BayIfSMV vor, gemäß der 3G-Regelung sportliche, musikalische und schauspielerische Aktivitäten eigens aktiv auszuüben.

Noch nicht vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, sollen nicht durch das Verbot der passiven Teilnahme an kulturellen und sportlichen Angeboten ausgeschlossen werden. Schulische Angebote kultureller Bildung, beispielsweise durch Konzert-, Kino- oder Theaterbesuche, sollten ebenso möglich sein wie aktives Musizieren, Filme machen oder Theater spielen. In der Praxis lässt sich auch bei aktiver Teilhabe an sportliche Angeboten nicht verhindern, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen vor oder nach der aktiven Teilnahme am Spielfeldrand oder auf der Tribüne passiv beiwohnen. Eine klare Regelung zur Ausweitung der Übergangsregelung würde hier Rechtssicherheit schaffen. Die Infektionsgefahr ist bei der passiven Beteiligung, wie beim Besuch eines Kinos, Theaters oder einer Sportveranstaltung, im Vergleich zur aktiven Ausübung geringer, da auf Schutzmaßnahmen besser geachtet werden kann. Zudem konnten die Betreiberinnen und Betreiber kultureller und sportlicher Stätten ebenso wie die Veranstalterinnen und Veranstalter aktiver Sport- und Kulturangebote im Laufe des pandemischen Geschehens wirksame Hygienekonzepte entwickeln und somit die Gefahr einer Ansteckung während des Aufenthalts verringern. Dies zeigt auch eine Studie über COVID-19-Ansteckungen in Innenräumen der Technischen Universität Berlin, die für Theater, Museen, Kinos usw. eine relativ geringe Ansteckungsgefahr statuiert.

Mit der Änderung der Übergangsregelung soll außerdem verhindert werden, dass Jugendliche, die sich nicht aktiv am kulturellen und sportlichen Leben beteiligen können oder wollen, benachteiligt werden, weil sie die Freizeitangebote nicht nutzen können.

Auch schulische Bildungsangebote werden durch eine Ausweitung der Übergangsregelung gestärkt.

Bisher ungeimpfte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien werden unterstützt in der Zeit bis alle vollständig geimpft sind.